

Stadt Marktheidenfeld

Verordnung der Stadt Marktheidenfeld über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG) – (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140/141). folgende

Verordnung:

§ 1

Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Hunde aller Rassen sind in öffentlichen Anlagen, entlang ausgewiesener Rad- und Reitwege an der Leine zu führen. Von öffentlichen Kinderspielplätzen sind Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.
- (4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenführhunde
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

- (5) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen in einem Abstand von mehr als 100 m zu der Bebauung und abseits der ausgewiesenen Rad- und Reitwege freier Auslauf gewährt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) Öffentliche Anlagen sind Flächen, welche der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind und gärtnerisch gepflegt werden.
- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und in der Regel entsprechende Einrichtungen wie Sandkästen, Spielgeräte oder Ballspielflächen aufweisen.
- (5) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Verordnung zählen auch alle unbebauten Bereiche innerhalb der Gesamtbebauung, insbesondere das Mainufer mit den umliegenden Freiflächen zwischen der Nordbrücke und dem Felsenkeller sowie der Kammerwiese zwischen Lohgraben, Mühlweg, Dillbachgraben und Erlenbach.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt oder
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 einen Hund in öffentlichen Anlagen, entlang ausgewiesener Rad- und Reitwege nicht an der Leine führt oder auf Kinderspielplätzen mitführt, oder

4. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 4 einen Kampfhund oder großen Hund auf ausgewiesenen Rad- und Reitwegen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht an der Leine führt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der „Brücke zum Bürger“ der Stadt Marktheidenfeld in Kraft.

Marktheidenfeld, den 01.07.2004

gez. Dr. Scherg

Dr. Scherg, Erster Bürgermeister